



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Katholische Pfarrei
Sankt Klara
Reinickendorf - Süd
Berlin



Inhalt

Impressum und Quellenverzeichnis.....	2
Schutz und Wohlergehen für die uns Anvertrauten	3
Rechte der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen	4
Was ist sexualisierte Gewalt?	4
Vorgehen bei Verdachtsfällen	5
Beschwerdemanagement.....	5
Arbeitsgruppe Prävention	6
Handlungsleitfaden.....	6
Zugangsvoraussetzungen für hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende	6
Risikoanalyse.....	7
Zugang für Fremde	7
Fahrten.....	7
Verhaltensregeln zur Prävention sexualisierter Gewalt.....	8
Anlagen zum Schutzkonzept.....	11
Fahrtenmappe Gemeinsame Schutzzerklärung	

Impressum und Quellenverzeichnis

Verantwortlich für den Inhalt: Pfarreirat und Kirchenvorstand der Pfarrei St. Klara, Brunowstrasse 37, 13507 Berlin mit Beschluss vom 29.03.2023 (PR) und vom 15.11.2023 (KV).

Erarbeitet durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe Prävention, vertreten durch Tanja Angenendt, in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten.

Quellennachweis:

Kinder schützen - Kinder stärken, Arbeitshilfe vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Aufklärung und Vorbeugung (Reihe Arbeitshilfe 246)

Bildnachweis: Titelbild von Martin Manigatterer, www.pfarrbriefservice.de

Logo: Jörg Schmidt, Berlin

Der Text des vorliegenden Konzepts ist in geschlechtergerechter Sprache neutral verfasst worden und nutzt nur an den Stellen die Paarform, wo sie sich sprachlich anbietet. Mit der geschlechterneutralen Sprache sollen über die schlichte Benennung von Männern und Frauen hinaus auch Trans*- und Inter- sowie nicht-binär verortete Personen angesprochen werden.

Berlin, am Fest des heiligen Martin im November 2023

Schutz und Wohlergehen für die uns Anvertrauten

Das Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt gilt für die Pfarrei St. Klara mit den Gemeinden Herz Jesu mit St. Joseph, St. Marien Maternitas, St. Bernhard-Allerheiligen, St. Rita und St. Marien. Es basiert auf den Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz und des Erzbistums Berlin, auch im Sinne des von Papst Franziskus angemahnten Engagements für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Es beinhaltet unter anderem die Rechte von Kindern und Jugendlichen, das Vorgehen in Verdachtsfällen und Regeln für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Die unterschiedlichen Formen der sexualisierten Gewalt werden erklärt und weisen auf schwierige Situationen und Risiken hin. Das Konzept ist bindend für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie fühlen sich diesem Konzept verpflichtet, sind ansprechbar bei aufkommenden Problemen und handeln, wenn Kinder/Jugendliche sich verletzt oder ungerecht behandelt fühlen oder Hilfe benötigen. Für das Thema wird hierdurch sensibilisiert und in Verdachtsfällen kann sofort gehandelt werden.

Der Schutz und das Wohlergehen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind der Pfarrei Sankt Klara wichtig. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden entsprechend geschult, um den Schutz und das Wohlergehen aller zu garantieren.

Das Schutzkonzept wird über die Pfarrnachrichten und auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht. Ein Exemplar soll in jedem Gemeindehaus und jeder Kirche zur Ansicht ausliegen. Das Schutzkonzept wird zur stetigen Verbesserung im Rahmen des Qualitätsmanagements spätestens nach fünf Jahren überprüft und überarbeitet. Nach einem Vorfall kann dies auch früher geschehen. Der Pfarreirat benennt einen Verantwortlichen für den Bereich der Prävention.

In den Kindertagesstätten unserer Pfarrei gelten eigene Schutzkonzepte, ebenso beim Kolpingverband mit seinen Kolpingfamilien, dem Sozialdienst katholischer Männer e.V. (SKM) und der Ordensgemeinschaft der Augustiner.

Rechte der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Die nachfolgend aufgeführten Rechte sind Leitlinien des Umganges miteinander, die grundhaft abbilden, wann es zu Beschwerden kommen kann.

1. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, wer dich anfassen darf und wen du anfassen willst. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, berühren, fotografieren, filmen, Aufnahmen posten oder weiterschicken.

2. Vertraue deinem Gefühl!

Deine Gefühle sind richtig und wichtig. Du kannst dich auf sie verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will.

3. Du hast das Recht, ‚Nein‘ zu sagen!

Gegen Berührungen, Blicke oder Sprüche, die dir unangenehm sind, darfst du dich wehren. Denn du hast das Recht, ‚Nein‘ zu sagen und dich abzugrenzen. Das gilt auch, wenn jemand anderes so behandelt wird. Jeder Mensch hat eine eigene Art, ‚Nein‘ zu sagen. Manche wehren sich mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein ‚Nein‘ respektiert wird.

4. Keiner darf dir Angst machen!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher oder Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

5. Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, wie zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. So ein gutes Geheimnis behältst du für dich. Aber ein schlechtes Geheimnis, das dir Angst oder ein ungutes Gefühl macht, darfst du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es für dich zu behalten. Das ist kein Petzen.

6. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Wenn jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, dich unangenehm anfasst oder beleidigt, hast du immer ein Recht auf Hilfe. Vertraue dich jemandem an. Wenn dir nicht gleich geglaubt wird, dann gib nicht auf und suche eine andere Person, bei der du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist mutig.

7. Bei Missbrauch hast du niemals Schuld!

Wenn deine sexuellen Grenzen verletzt werden sollten, hast du keine Schuld, auch wenn du Geld oder Geschenke angenommen hast. Die Verantwortung für Missbrauch hat immer und allein die erwachsene Person. Auch wenn andere Kinder oder Jugendliche deine sexuellen Grenzen verletzen, sind sie schuld.

Was ist sexualisierte Gewalt?

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ meint sowohl körperliche als auch psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer spielt Macht dabei eine Rolle. Es geht zumeist um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt eine überlegene Person über eine größere Macht oder Autorität und wirkt mit Hilfe von Belohnung (emotionale Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung/ Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf eine andere Person ein. Das geschieht meistens zur Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, um sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Dabei werden sexuelle Handlungen als Methode genutzt, nicht so sehr als sexuelles Verlangen.

Die Deutsche Bischofskonferenz sieht unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ nicht nur solche Handlungen, die laut Strafgesetzbuch strafbar sind, sondern auch jene, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Dazu gehören auch Handlungen, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Menschen (vor allem Kindern und Jugendlichen) eine Grenzüberschreitung darstellen. Laut Jugendschutzgesetz (JSchG) sind Personen im Alter von 0 bis 13 Jahren Kinder und im Alter von 14 bis 17 Jahren Jugendliche.

Es wird zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unterschieden.

Bei Grenzverletzungen handelt es sich um einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, welches unabsichtlich oder unbedacht geschehen ist. Es ist leicht zu beheben, wenn man das verstanden hat und um Entschuldigung bittet und es zukünftig vermeidet.

Sexuelle Übergriffe hingegen geschehen nicht zufällig, nicht aus Versehen, sondern mit einer Absicht. Sie können Teil einer Strategie sein, mit der Täter Opfer manipulieren und gefügig machen. Hierauf müssen Konsequenzen folgen: ein Ausschluss, ähnlich geeignete Maßnahmen, arbeitsrechtliche Schritte oder sogar eine Kündigung.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt werden gesetzlich verfolgt und ggf. geahndet. Hierunter fallen Handlungen, die mit dem Anfassen von Personen, sexuellen Belästigungen, versuchter oder vollendeter Vergewaltigung sowie auch pornografischen Geschehnissen o. ä. zu tun haben.

Worauf sollten wir achten?

- Kinder können nie zustimmen. Die Verantwortung liegt immer beim Täter.
- Täter nutzen ihre Macht aus.
- Täter nutzen Vertrauen aus,
- Kinder und Jugendliche hegen zu große Schuldgefühle, um die erlebte Gewalt zu beenden oder sich Hilfe zu holen.

Unsere Verpflichtung: hinschauen, Hinweisen oder seltsamem Verhalten nachgehen, eigene ungute Gefühle ernst nehmen. Bewusstes Wegschauen ermöglicht Taten!

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Der vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegebenen Ablauf ist maßgeblich. (siehe Seite 10).

Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche sollen sich in den Angeboten unserer Pfarrei wohlfühlen. Wenn Kinder oder Jugendliche sich durch das Handeln von Erwachsenen, Gruppenleitern oder anderen ungerecht behandelt, gekränkt oder verletzt fühlen oder bemerken, dass sich eine Begleitperson nicht an den Verhaltenskodex hält, sind entsprechende Hinweise (Beschwerden wie Anregungen) willkommen, damit etwas verändert werden kann.

Beschwerden können über folgende Wege eingehen:

- als Schriftstück in einem Briefkasten der Arbeitsgruppe Prävention (sofern nicht auffindbar, über den Briefkasten der Pfarrei),
- online per E-Mail (kidskoopsued@gmail.com) an die Arbeitsgruppe Prävention oder
- persönlich an ein Mitglied der Arbeitsgruppe Prävention oder einen hauptamtlich Mitarbeitenden oder eine sonstige Vertrauensperson.

Weitere Informationen zu Briefkästen und E-Mail befinden sich auf Seite 6.

Verfahren nach Eingang einer Beschwerde

Unverzüglich nach Feststellung des Einganges eines Hinweises wird eine Eingangsbestätigung durch den Präventionsbeauftragten verschickt. Eine anonyme Meldung erhält die gleiche Behandlung, nur ohne Rücksprache mit dem Betroffenen und den Rückmeldungen. Der Hinweisgeber wird spätestens nach Abschluss des Vorganges informiert.

Arbeitsgruppe Prävention

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Arbeitsgruppe Prävention unterstützt und verfolgt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Ansprechpartner zu allen Themen der Prävention von sexualisierter Gewalt. Je Gemeinde sollen zwei ehrenamtliche Pfarreimitglieder, nach Möglichkeit eine Frau und ein Mann, dafür benannt sein. Sie finden die aktuellen Ansprechpartner im Aushang, in den Pfarrnachrichten und auf der Homepage aufgeführt. Nachrichten erreichen sie persönlich, über Briefkästen und über eine E-Mail-Adresse. Die E-Mail-Adresse für die Pfarrei Sankt Klara lautet: Kidskoopsued@gmail.com. Die E-Mails werden nur von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Prävention gelesen. An jedem der sieben Kirchenstandorte ist ein Briefkasten gut sichtbar angebracht und auch gut für Kinder zu erreichen. Die Briefkästen sind mit „Arbeitsgruppe Prävention“ und dem Präventions-Logo gekennzeichnet und werden regelmäßig und nur von den ehrenamtlichen Mitgliedern der Arbeitsgruppe geleert.

Handlungsleitfaden

Vorgehen bei Verdacht gegen kirchlich Mitarbeitende

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende nehmen der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchlich Mitarbeitende sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz (Interventionsordnung) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Kontaktdaten der beiden externen Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeitende im kirchlichen Dienst sind:

Dina Gehr Martinez

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte persönlich,
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
Tel.: 0176/ 72 48 02 86
E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragter persönlich,
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
Tel.: 0176 / 45 98 73 46

Zugangsvoraussetzungen für hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden absolvieren eine, dem Aufgabengebiet entsprechende, Schulung (Basis oder Sensibilisierung), unterzeichnen eine gemeinsame Schutzzerklärung und legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bereits bei Beginn der Tätigkeit von Haupt- und Ehrenamtlichen sprechen die Verantwortlichen das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt aktiv an. Dieses Thema begleitet die Tätigkeit im kirchlichen Dienst kontinuierlich. In der Pfarrei Sankt Klara sind in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nur Personen tätig, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung entsprechend §72a SGBVIII verurteilt worden sind. Bei Beginn der Tätigkeit ist das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen. Es muss regelmäßig aktualisiert werden.

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende erhalten von der Pfarrei ein Schreiben, um das erweiterte Führungszeugnis zu beantragen. Für Ehrenamtliche ist die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses kostenfrei. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis und die Information hinsichtlich eines Eintrags aufgrund einer Sexualstraftat wird auf dem Dokumentationsbogen des Erzbischöflichen Ordinariats (EBO) dokumentiert. Das Führungszeugnis wird weder kopiert noch im Original aufbewahrt. Die Einsichtnahme geschieht durch eine Person, die vom Kirchenvorstand dafür benannt wurde und eine Verschwiegenheitserklärung abgegeben hat. Der Nachweis wird im Pfarrbüro aufbewahrt. Das Schutzkonzept inklusive des Verhaltenskodexes muss von Beschäftigten gelesen und akzeptiert werden.

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Pfarrei nehmen zu Beginn ihrer Tätigkeit, spätestens aber innerhalb des ersten Jahres, an einer Präventionsschulung teil, um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken.

- Hauptamtlich Mitarbeitende mit Leitungs- oder Personalverantwortung oder intensivem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (insbesondere Priester, Diakone, Pastoralreferenten, Gemeindefreferenten, Verwaltungsleiter, etc.) besuchen eine zweitägige Intensiv-Schulung.
- Hauptamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (z. B. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker) und Ehrenamtliche, die intensiv mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten, besuchen die sechsstündige Basis-Schulung.
- Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und Beschäftigte ohne pastoralen/ pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (z.B. Küster, Pfarrsekretariat, Organist, Vorstände von Pfarreirat und Gemeinderäten sowie stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands, Kitabbeauftragte und mit der Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse beauftragte Personen) besuchen eine Sensibilisierungsschulung.

Für hauptamtlich Mitarbeitende ist eine Auffrischung (nach fünf Jahren) verpflichtend. Alle Schulungen sind für die Teilnehmenden kostenlos. Die Nachweise werden von der Verwaltungsleitung oder einer benannten Person eingepflegt und die Fristen hierzu überwacht. Die hauptamtlich Mitarbeitenden bzw. die Mitglieder der Arbeitsgruppe Prävention melden zeitnah neu hinzugekommene ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit an die Verwaltungsleitung oder einer benannten Person. Diese stellen sicher, dass alle Nachweise vorliegen bzw. erbracht werden.

Risikoanalyse

Für alle Standorte sind Risikoanalysen durchgeführt worden. Schwachpunkte (z. B. dunkle Plätze) wurden identifiziert und wenn möglich beseitigt. Die verbliebenden Schwachpunkte werden mit Kindern und Jugendlichen besprochen und im Blick behalten. Die Risikoanalysen sollten nach fünf Jahren durch Verantwortliche in der Präventionsarbeit der Pfarrei überprüft werden.

Zugang für Fremde

Der Zugang zu Räumen, die genutzt werden (auch auf Fahrten) sollte für fremde oder unbefugte Personen nicht möglich sein. Türen sind stets nach Verlassen der Räume abzuschließen. Sollten sich dennoch fremde Personen in den Räumen aufhalten, sind diese anzusprechen und ggf. freundlich zum Verlassen der Räume aufzufordern. Sind Fremde verhaltensauffällig, ist eine Meldung an einen Mitarbeitenden oder ein Mitglied der Arbeitsgruppe Prävention erforderlich, damit der Vorfall an den Präventionsbeauftragten weitergeleitet und dokumentiert wird.

Fahrten

Zur Vorbereitung und Durchführung von Fahrten muss eine Fahrtenmappe vom Leitungsteam genutzt werden. Diese beinhaltet das Schutzkonzept, Dokumentationsbogen, Check- und Kontaktlisten.

Verhaltensregeln zur Prävention sexualisierter Gewalt

Der Verhaltenskodex enthält Regeln für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Pfarrei. Diese sollen die typischen Anbahnungsprozesse potenzieller Täter erschweren und Kindern und Jugendlichen damit mehr Schutz, Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen bieten. Im Alltag kann es zu einer Übertretung der Verhaltensregeln aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung der Verhaltensregeln bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende melden eigene Übertretungen der Verhaltensregeln und die von anderen Mitarbeitern der Leitung bzw. dem jeweiligen Leitungsteam.

Der Verhaltenskodex der Pfarrei Sankt Klara wurde unter anderem erstellt in Anlehnung an die Punkte, die von der Jugendseelsorgekonferenz im Erzbistum Berlin am 03.09.2015 beschlossen wurden.

1. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, hat Anrecht auf eine ernsthafte Beschäftigung damit und eine persönliche Rückmeldung. Jedes Kind hat das Recht, sich bei allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe Prävention sowie allen Betreuenden und Vertrauenspersonen zu beschweren. Dieser Personenkreis nimmt die Beschwerden ernst.
2. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende verpflichten sich, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
3. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen ab schulpflichtigem Alter bzw. Jugendliche verschiedener Geschlechter teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
4. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre
 - a. werden Waschräume der Jungen nur von männlichen Betreuern und Waschräume der Mädchen nur von weiblichen Betreuerinnen betreten. Drohende Gefährdungen oder gravierende Regelverstöße bilden ungeachtet der Transparenzpflicht im jeweiligen Team eine Ausnahme.
 - b. duschen Kinder/Jugendliche und Betreuende getrennt.
 - c. wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft und die Erlaubnis der Kinder bzw. Jugendlichen eingeholt. Drohende Gefährdungen oder gravierende Regelverstöße bilden ungeachtet der Transparenzpflicht im jeweiligen Team eine Ausnahme.
 - d. wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt.
 - e. werden keine Spiele gespielt, die die Intimsphäre verletzen.
 - f. wird die gemischtgeschlechtliche sowie auch die gemeinsame Unterbringung von Kindern und Betreuenden den Erziehungsberechtigten vorab mitgeteilt. Räumliche Gegebenheiten oder ein begründetes pädagogisches Ziel bilden die Voraussetzung für eine gemeinsame Unterbringung.
 - g. sind bei der Ersthilfe individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist. Die Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses selbst nicht darauf achtet. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
5. Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden die Grundlage der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Insbesondere bei Ritualen und Aktionen wie Gruselwanderung, „Mutproben“, Aufnahme feiern oder Ähnlichem, ist dies zu gewährleisten.
6. Fahrdienste für einzelne Kinder und Jugendliche sind mit diesen und den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

7. Einzelgespräche zwischen einem Betreuenden und einem Kind oder Jugendlichen finden in jederzeit von außen zugänglichen oder einsehbaren Räumen nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitglieder im Betreuungsteam vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden.
8. Bei der Beichte oder vergleichbaren Einzelgesprächen in Räumen, die nicht einsehbar sind, ist die Tür offen zu halten. Kinder und Jugendliche werden informiert, dass das Beichtgeheimnis für den Priester über alles Mitgeteilte gilt, sie selbst davon aber erzählen dürfen, falls sie es möchten.
9. Eins-zu-eins-Aufeinandertreffen zwischen Erwachsenen und Kindern sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Treffen von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit weniger als drei Kindern und Jugendlichen finden nicht in Privaträumen statt.
10. Es ist bewusst, dass die Anbahnung von Kontakten über digitale Medien zu betreuten Kindern und Jugendlichen eine zentrale Täterstrategie ist. Aus diesem Grund pflegen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende nur dann Internetkontakte (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, Messenger-Dienst) zu betreuten Kindern oder Jugendlichen, wenn es für die Arbeit notwendig ist. Eltern und andere Betreuende haben in diesem Fall Kenntnis über die Beziehung. Soziale Medien, zum Beispiel in Form einer Facebook- oder Messenger-Dienst-Gruppe werden ausschließlich für dienstliche/ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen genutzt. Dabei soll grundsätzlich ein weiterer Mitarbeitender Mitglied der Gruppe sein (Vier-Augen-Prinzip). Die Nutzung wird generell nur mit Bedacht und minimal angewendet.
11. Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind der Leitung/dem Team gegenüber offenzulegen.
12. Alles, was haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.
13. Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Film- und Fotoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen nur mit deren Zustimmung und der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden.
14. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere bei Alkohol und Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospiele und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln). Mitglieder des Leitungsteams stimmen sich einvernehmlich über den Umgang mit Alkohol innerhalb des Betreuungsteams ab. Sie konsumieren Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern. Geraucht werden darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen und nicht in Gegenwart von Kindern.
15. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind, ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten.
16. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende achten auf eine respektvolle, wertschätzende Sprache und Wortwahl, verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Sie beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
17. Die Nichteinhaltung von Regeln wird nur mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht. Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angstmachen sind verboten.

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.

Anlagen zum Schutzkonzept

Fahrtenmappe

Gemeinsame Schutzklärung